



**Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen
nach § 94 Abs. 3 GemO**

Fachbereich: Zentralbereich
Sachbearbeitung: Klein, Sebastian
Aktenzeichen: Z/stab/sk
Vorlagennummer: 2019/470
Datum: 29.10.2019
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Zentralausschuss	14.11.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt:

Fachbereich I – Jugendarbeit

593,92 Euro – Stiftung Stadt Wittlich, Schloßstraße 11, 54516 Wittlich – Geldspende – Zuschuss Sommerferienhighlights in Bombogen

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung als auch die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Die oben genannten Zuwendungsgeber stehen mit der anzeigenden Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.
Weiterer Sachvortrag erfolgt bei Bedarf in der Sitzung.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister